

18. 1. Auslegung der Bestimmungen eines Genossenschaftsstatutes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Begriff eines „öffentlichen“ Schlachthauses im Sinne des § 23 Gew.O.

3. Vertrag zu Gunsten Dritter.

Genossenschaftsgesetz § 15 Abs. 2.

Gew.O. §§ 1. 23 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1900 i. S. F. (Kl.) w. Metzgergenossensch. G., eingetr. Genossensch. m. u. F., (Bekl.). Rep. I. 257/00.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die verklagte Genossenschaft war Eigentümerin des Schlachthauses zu G., und den Gegenstand ihres Unternehmens bildete neben der Förderung der gemeinsamen Interessen der Genossen der Betrieb dieses Schlachthauses. In Bezug auf dessen Benutzung waren durch Ortspolizeistatut Bestimmungen getroffen (Schlachthausordnung). Danach mußte alles zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirtschaften und öffentlichen Anstalten bestimmte große und kleine Schlachtvieh im Schlachthause geschlachtet werden. Für das Schlachten waren ferner in der Schlachthausordnung besondere Gebühren festgesetzt, und zwar 1) für Mitglieder der Genossenschaft, 2) für Metzger, die nicht Mitglieder der Genossenschaft waren, und 3) für Private, Wirte und Anstalten. Für Metzger, die nicht Mitglied der Genossenschaft waren, betragen die Gebühren das Vierfache derjenigen Beträge, die von den Mitgliedern zu entrichten waren. Nach § 26 des Genossenschaftsstatutes „bildet die Schlachthausordnung einen integrierenden Teil des Statutes“.

Nach § 6 Abs. 2 des Genossenschaftsstatutes war der Genossenschaft als Mitglied „beizutreten berechtigt, wer in G. wohnhaft, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, den Nachweis über genossene zweijährige Lehrzeit im Metzgergewerbe liefern kann, zum selbständigen Betriebe des Metzgergewerbes befähigt ist und dieses Gewerbe ausübt oder ausgeübt hat“. Der Abs. 5 desselben Paragraphen bestimmte sodann, daß „über die Aufnahme der Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, und dieselbe nicht versagt werden kann, wenn die

anfangs aufgeführten Bedingungen erfüllt werden können“. „Beschwerden wegen statutenwidriger Verweigerung der Aufnahme in die Genossenschaft sind“ nach § 24 des Statutes „von dem Gemeindegericht beizulegen“.

Obgleich bei dem Kläger die in § 6 Abs. 2 des Statutes aufgestellten Voraussetzungen für den Beitritt zur Genossenschaft zutrafen, war sein schriftlich eingereichtes Gesuch um Aufnahme in die Genossenschaft durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 25. August 1898 abschlägig beschieden worden, und zwar nach dem Schreiben des Vorstandes vom 1. September 1898 mit der Begründung, daß der Kläger Lieferungen von Fleisch gegen Gewährung eines Rabatts auf die allgemein üblichen Preise an eine Genossenschaft, nämlich den Konsumverein G., übernommen habe, dies aber einem Mitgliede der Genossenschaft nach § 8 Absf. 4 und 5 des Statutes bei Vermeidung des Ausschlusses verboten sei.

Nachdem das vom Kläger im Hinblick auf § 24 des Statutes angegangene Gemeindegericht zu G. wegen Unzuständigkeit ein Einschreiten abgelehnt hatte, erhob der Kläger beim Landgerichte gegen die Genossenschaft Klage mit dem Antrage, zu erkennen:

die Beklagte habe den Kläger in Gemäßheit seines schriftlichen Gesuchs vom August 1898 als Mitglied aufzunehmen und die in § 6 ihres Statutes vorgesehene Unterzeichnung der unbedingten Beitrittserklärung, zu welcher Kläger bereit sei, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß behufs Eintragung in die Liste der Genossen dem Amtsgerichte zu G. durch ihren Vorstand einreichen zu lassen.

Der Kläger stand auf dem Standpunkte, daß ihm nach dem Statut ein Recht auf Aufnahme in die Genossenschaft zustehe. Er machte geltend, daß der Ausschluß eines Metzgers von der Genossenschaft im Hinblick auf die vierfachen Schlachthausgebühren dessen wirtschaftlichen Ruin zur Folge habe und gegen die Gewerbeordnung, insbesondere deren § 4, streite. Die Beklagte bekämpfte diesen Standpunkt und machte eventuell geltend, daß die Zurückweisung des Klägers aus den im Schreiben des Vorstandes vom 1. September 1898 angegebenen Gründen gerechtfertigt sei. In letzterer Hinsicht wurden über das Vertragsverhältnis des Klägers zum Konsumverein nähere Angaben gemacht. Die Parteien stritten darüber, ob durch dieses Vertragsverhältnis eventuell die Voraussetzungen für den Ausschluß

des Klägers von der Genossenschaft nach § 8 Absf. 4 und 5 des Statutes gegeben sein würden.

Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung zurück. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Beklagte verurteilt,

„die unbedingte schriftliche Erklärung des Klägers, daß er der Genossenschaft als Mitglied beitrete, entgegen zu nehmen und diese Erklärung, sobald der Kläger das in § 7 des Genossenschaftsstatutes vorgesehene Eintrittsgeld entrichtet hat, nach § 15 Absf. 2 des Genossenschaftsgesetzes behufs Eintragung des Klägers in die Liste der Genossen dem königlichen Amtsgerichte zu G. durch ihren Vorstand einreichen zu lassen.“

Gründe:

„Das Oberlandesgericht führt — im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Urteile der ersten Instanz — aus, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges für die erhobene Klage nicht zu bezweifeln sei, da der Kläger auf Grund der Statuten der verklagten Genossenschaft ein Privatrecht auf Beitritt erworben zu haben vermeine, und da die verklagte Genossenschaft eine dem Privatrechte angehörende Korporation sei. Die Klage ist aber aus materiellen Gründen abgewiesen, indem weiter dargelegt wird, daß

1) nach dem Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 der Beitritt neuer Genossen auf einem Vertrage zwischen der Genossenschaft und dem Beitretenden beruhe, ein Zwang zum Abschlusse eines solchen Vertrages aber dem Gesetze unbekannt sei; daß

2) auch die oben im Thatbestande herausgehobenen Bestimmungen des Statutes der Beklagten weder die Bedeutung eines Vertrages zu Gunsten Dritter mit unmittelbarem Rechtserwerbe des Dritten, noch die eines Vertragsanerbietens an jedermann besäßen, daß diese Bestimmungen vielmehr nur als Anweisung für die Organe der Genossenschaft in Betracht kämen, oder, mit anderen Worten, nur innerhalb der Genossenschaft Rechte und Pflichten zu erzeugen bestimmt wären, und daß endlich auch

3) die Erschwerung im Gewerbebetriebe des Klägers, die seine

Zurückweisung im Gefolge haben solle, der Klage auf Annahme des Beitrittes nicht aufhelfen könne.

Nicht eingegangen ist auf die weiter zwischen den Parteien streitige Frage, ob das Verhältnis des Klägers zum Konsumvereine gegen die statutarischen Pflichten eines Genossen verstoße, sodas der Kläger, wenn aufgenommen, alsbald wieder ausgeschlossen werden könnte.

Die Zulassung des Rechtsweges für die erhobene Klage ist von den Parteien in der gegenwärtigen Instanz nicht mehr in Zweifel gezogen und rechtlich völlig unbedenklich.

Auch darin ist dem Oberlandesgerichte beizutreten, das das Genossenschaftsgesetz für den Beitritt eines Genossen eine Willenseinigung zwischen ihm und der Genossenschaft voraussetzt (§ 15 Abs. 2 „im Falle der Zulassung des Beitretenden“), und das in der Regel die statutarische Festsetzung gewisser Bedingungen, die für die Aufnahme erfüllt sein müssen, nur die Bedeutung einer Instruktion für die Organe der Genossenschaft haben wird, nicht aber denen, die diese Bedingungen erfüllen, ein Recht auf Aufnahme gewähren will.

Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 492 Anm. 3.

In der Beurteilung der weiteren Frage aber, ob auch den Aufnahmebedingungen des Statutes der Beklagten nur diese beschränkte Bedeutung innewohne, kann dem Oberlandesgerichte nicht beigetreten werden. Vielmehr erscheint die Begründung des angefochtenen Urteiles in diesem Punkte rechtsirrtümlich, weil sie auf einer ungenügenden Würdigung der Rechtsbeziehungen der verklagten Genossenschaft zu der Gemeinde G. und der gesetzlichen Grundlage des für diese Gemeinde bestehenden Schlachthauszwanges beruht.

Durch § 23 Abs. 2 Gew.O. für das Deutsche Reich ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen. Demgemäß ist für Württemberg durch Königliche Verordnung vom 21. August 1879 (Reg.-Bl. S. 243) für Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, der Schlachthauszwang eingeführt. In G. ist die Errichtung des Schlachthauses durch ein Zusammenwirken der Gemeinde mit der verklagten Metzgergenossenschaft erfolgt. Die Genossenschaft hat auf einem ihr von der Stadt unentgeltlich überlassenen Grundstücke das Schlachthaus

errichtet. Die Schlachthausordnung ist von der Genossenschaftsversammlung entworfen und der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgelegt worden (§ 14 Abs. 3 Nr. 7 des Statutes). In ihrer gegenwärtigen Fassung hat sie die Genehmigung der Verwaltungsinstanzen erlangt und bildet einen Bestandteil des Ortspolizeistatutes für den Stadtgemeindebezirk G. Andererseits ist sie auch durch § 26 des Statutes der Genossenschaft zu einem integrierenden Teile dieses Statutes erklärt worden. Durch die Schlachthausordnung ist Maß und Umfang des eingeführten Schlachthauszwanges näher begrenzt, und insbesondere ausgesprochen, daß alles große und kleine Schlachtvieh, welches zum Verkauf oder zur Verwendung in Wirtschaften und öffentlichen Anstalten bestimmt ist, im Schlachthause geschlachtet werden muß.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichter des Schlachthauses, Gemeinde und Genossenschaft, das Schlachthaus als ein öffentliches Schlachthaus im Sinne des § 23 Gew.O. angesehen wissen wollen. Denn an den Bestand eines öffentlichen Schlachthauses ist reichsrechtlich die Zulassung des Schlachthauszwanges geknüpft. Im Sinne der Gewerbeordnung bedingt die Öffentlichkeit eines Schlachthauses dessen allgemeine Zugänglichkeit mindestens für diejenigen Personen in der Gemeinde, die das Metzgergewerbe betreiben. Sie bedingt nicht auch, daß das Schlachthaus notwendig im Eigentume der politischen Gemeinde stehen, oder daß diese dessen Betrieb in eigene Hand nehmen muß.

Vgl. Landmann, Gewerbeordnung 3. Aufl. Bd. 1 S. 194.

Die Eigenschaft des Schlachthauses zu G. als eines öffentlichen Schlachthauses ist denn auch durch ein von den Parteien in Bezug genommenes Erkenntnis des württembergischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. September 1880,

Reg. Entsch. der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Bd. 2 S. 126, Amtsblatt des württ. Minist. des Inneren 1880 S. 353, längst ausdrücklich anerkannt.

Die notwendige allgemeine Zugänglichkeit eines Schlachthauses für die Metzger des Ortes bedingt selbstredend nicht etwa eine gebührenfreie Benutzung, wohl aber eine gleichmäßige Bemessung der Gebühren für alle in Betracht kommenden Gewerbetreibenden. Unterschiede in der Gebührenbelastung, die nur auf die Person abgestellt

sind und den einen Gewerbetreibenden vor dem anderen begünstigen, sind als gesetzlich unzulässig anzusehen. Sie widersprechen dem Begriffe der Öffentlichkeit und dem in § 1 Gew.O. formulierten Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit, die nur durch reichsgesetzlich vorgesehene oder zugelassene Ausnahmen beschränkbar ist.

Hiermit steht es an sich in Widerspruch, wenn die G.'er Schlachthausordnung bestimmt, daß Metzger, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, für die Benutzung des Schlachthauses das Vierfache der Gebühren zu entrichten haben, die für die Mitglieder der Genossenschaft bestimmt sind. Die Bestimmung gewinnt aber eine andere Bedeutung, wenn man sie in Beziehung setzt zu den im Tatbestande mitgetheilten Bestimmungen des Statuts, wonach (mit gewissen Einschränkungen, auf die nachher eingegangen werden soll) jedem G.'er Metzger der Eintritt in die Genossenschaft nicht versagt werden kann. Da die Genossenschaft das Schlachthaus auf ihre Kosten gebaut hat, und da die Unkosten des laufenden Betriebes von ihr getragen werden, andererseits aber auch die Gebühren in ihre Kasse fließen, so ergibt sich, daß der Grundsatz der Parität der Metzger in der Benutzung des Schlachthauses als gewahrt gelten kann, wenn ihnen der Eintritt in die Genossenschaft und damit die Befreiung von den außerordentlichen Gebühren der Nicht-Genossen offen steht.

Diesen engen und unlöslichen Zusammenhang der satzungsmäßigen Aufnahmebestimmungen mit der ortsstatutarischen Regelung der Gebühren hat der Vorderrichter verkannt. Er ergiebt, daß die Beitrittsmöglichkeit für alle G.'er Metzger ein wesentlicher Punkt für die Organisation der Genossenschaft gewesen ist und noch ist. Nur einer so geordneten Genossenschaft konnten süglich die zuständigen Behörden die Errichtung und den Betrieb des öffentlichen Schlachthauses überlassen. Denn ohne die freie Beitrittsmöglichkeit würde die Einführung des Schlachthauszwanges, worauf es den Behörden vor allem ankommen mußte, der notwendigen gesetzlichen Unterlage entbehren haben.

Diese freie Beitrittsmöglichkeit kann aber nur als wirklich vorhanden gelten, wenn die Bestimmung der Statuten, daß den G.'er Metzgern der Beitritt „nicht versagt werden kann“, wörtlich genommen wird, d. h. im Sinne eines diesen Personen eingeräumten Rechtes auf Aufnahme in die Genossenschaft. Der Annahme eines

solchen Rechtes stehen — wie auch das Oberlandesgericht nicht verkennt — an sich Bedenken nicht im Wege. Wenn das Genossenschaftsgesetz von einer Zulassung des Beitretenden durch die Organe der Genossenschaft ausgeht, so steht nichts im Wege, daß in Bezug auf diese Zulassung eine vertragsmäßige Gebundenheit der Genossenschaft besteht, wie sie etwa durch einen auf Aufnahme gerichteten Vorvertrag beschafft sein könnte. Ein Vertrag ähnlichen Inhaltes muß hier aus dem Rechtsverhältnisse zwischen der Genossenschaft und der Stadtgemeinde unmittelbar abgeleitet werden. Es bedarf nicht noch der Ermittlung, ob dieses Rechtsverhältnis seiner Zeit eine besondere urkundliche Regelung erfahren hat. Denn es ergibt sich schon aus dem feststehenden Sachverhältnisse in Verbindung mit dem vorhin Ausgeführten, daß die Stadtgemeinde den Beitritt der anderen Metzger des Ortes als notwendige Voraussetzung für die Überlassung des Schlachthauses an die Genossenschaft festlegen mußte. Und dieser gemeinsame Wille der Beteiligten hat in dem Statut einerseits und der Schlachthausordnung mit ihrer verschiedenen Gebührenabstufung andererseits genügenden Ausdruck gefunden. Demnach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Stadt zu Gunsten der anderen Metzger diesen den Beitritt vertragsmäßig ausbedungen hat. Ist das aber der Fall, so darf auch ein unmittelbarer Rechtserwerb der begünstigten Dritten in einem Falle wie dem vorliegenden nach dem hier in Betracht kommenden gemeinen Rechte unbedenklich angenommen werden.

Die Richtigkeit des Vorstehenden wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß das Statut nur solchen G.'er Metzgern den Beitritt einräumt, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und den Nachweis über eine genossene zweijährige Lehrzeit im Metzgergewerbe liefern können. Wenn in dieser Bestimmung eine Einschränkung liegt, die den Grundsätzen der Gewerbeordnung gegenüber zu Bedenken Anlaß geben könnte, so handelt es sich im vorliegenden Prozesse weder um die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Einschränkung, noch an sich um die Frage, ob der in G. bestehende Schlachthauszwang mit Rücksicht hierauf etwa nicht zu Recht besteht. Es ist unstreitig, daß der Kläger auch diese Bedingungen in seiner Person vereinigt. So wenig sich der Kläger über diese Einschränkung der Zulassung beschwert, so wenig hat er sich darüber beschwert, daß den Genossen durch das Statut zum Teil vielleicht Pflichten auferlegt sind, die nicht in einem

notwendigen Zusammenhange mit dem Betriebe des Schlachthauses zu stehen scheinen. Das Bedenkliche, was diese Bestimmungen nach dem oben Ausgeführten enthalten, kann nicht den Erfolg haben, das Recht auf den Beitritt, so wie es in den Statuten eingeräumt und zum Ausdrucke gebracht ist, zu alterieren.

Hiernach erscheint die Klage an sich als begründet, und es kann sich nur noch fragen, ob der von der Beklagten entgegengehaltene Einwand, daß der Kläger durch sein Vertragsverhältnis zum G.'er Konsumvereine den § 8 Abs. 4 des Statuts verlege, durchgreift. Wäre die Beklagte mit diesem Einwande zu hören, so würde eine Zurückverweisung an das Berufungsgericht erfolgen müssen, da bei den widerstreitenden Angaben der Parteien über die Beziehungen des Klägers zum Konsumvereine eine feste thatsächliche Unterlage über die behauptete Verletzung des Statuts zur Zeit nicht vorliegt. Der Einwand muß aber von vornherein aus Rechtsgründen zurückgewiesen werden. Die Beklagte meint, weil der Kläger in Rechtsbeziehungen stehe, die, wenn er Genosse wäre, seinen Ausschluß aus der Genossenschaft zur Folge haben müßte, so könne sie ihm die Aufnahme verweigern. Ob dieser Standpunkt unter anderen Umständen als berechtigt anzuerkennen sein möchte, kann dahingestellt bleiben. Nach dem Statute der Beklagten ist er jedenfalls unberechtigt. Denn nach diesem (§ 14 Abs. 3 Nr. 10) ist die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, während über die Aufnahme der Vorstand und der Aufsichtsrat allein entscheiden können (§ 6 Abs. 5). Wenn diese Organe daher, wie nach dem Briefe des Vorstandes vom 1. September 1898 feststeht, ihrerseits das Vorhandensein des Ausschließungsgrundes bejaht haben, so ist diese Thatsache ohne Belang, da es nicht zu deren sachungsmäßiger Zuständigkeit gehört, dies in einer für die Genossenschaft und den Beteiligten maßgebenden Weise zu thun. Daß aber die Genossenschaftsversammlung inzwischen bereits mit der Angelegenheit befaßt worden sei, ist nicht behauptet worden. Nach der feststehenden Sachlage ist die Beklagte daher für verpflichtet zu erachten, den Kläger zunächst jedenfalls seinem Antrage gemäß aufzunehmen. Einem etwaigen späteren Beschlusse der Generalversammlung auf Ausschluß des Klägers ist dadurch nicht vorgegriffen.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und im Sinne

des gestellten Klageantrages durchkannt werden. Die Abweichung der Urteilsformel vom Klageantrage betrifft nur den Ausdruck, nicht die Sache, war aber durch die Erwägung geboten, daß nach dem Statut (§ 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1) die Zahlung des satzungsmäßigen Eintrittsgeldes Voraussetzung für die Gültigkeit der Aufnahme ist.“ . . .